

---

## Für Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes Bruttoverdienst ohne Abzug eigener Aufwendungen maßgebend

---

**Für die Bestimmung der Einkommenskommengrenze des § 5 Abs. 3 ArbGG, welcher eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte u.a. dann vorschreibt, wenn der Handelsvertreter während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 1.000 € an Vergütung einschließlich Provision und Aufwendungsersatz bezogen hat, sind alle unbedingt entstandenen Vergütungsansprüche des Handelsvertreters zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang sie erfüllt worden sind. Im Geschäftsbetrieb des Handelsvertreters entstandene Aufwendungen, die vom Unternehmer nicht zu erstatten sind, bleiben bei der Ermittlung dieser monatlich im Durchschnitt bezogenen Vergütung unberücksichtigt.**

*BGH, Beschlüsse vom 12. Februar 2008 – Aktenzeichen VIII ZB 3/07 und VIII ZB 51/06*

Die beiden Beschlüsse des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 12. Februar 2008, beschäftigen sich jeweils mit der Frage, ob für einen Rechtsstreit des vertretenen Unternehmers mit seinem ehemaligen Handelsvertreter ausschließlich die Arbeitsgerichte zuständig sind. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) sind diese nämlich für Rechtsstreitigkeiten zwischen vertretenem Unternehmer und Handelsvertreter immer dann zuständig, wenn der Handelsvertreter zu dem Personenkreis gehört, für den nach § 92a HGB die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann und wenn der Handelsvertreter während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 1.000 € aufgrund des Vertragsverhältnisses an Vergütung einschließlich Provision und Aufwendungsersatz bezogen hat. Streitig war in beiden Verfahren die Art und Weise der Bestimmung der Einkommenskommengrenze des § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG.

Mit Beschluss vom 12.02.2008 stellte der BGH - Aktenzeichen VIII ZB 3/07 - zunächst klar, dass für die Ermittlung der während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt monatlich bezogenen Vergütung alle unbedingt entstandenen Vergütungsansprüche des Handelsvertreters zu berücksichtigen sind, unabhängig davon, ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang sie erfüllt worden sind. Bei der Ermittlung der nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG anzusetzenden Beträge seien nur unbedingt entstandene Ansprüche des Handelsvertreters zu berücksichtigen.

Streitig war bislang gewesen, ob das Entstehen der Ansprüche bereits ausreicht oder ob diese nach anderer Ansicht nur insoweit in die Berechnung einbezogen werden dürfen, als sie durch Zahlung oder jedenfalls durch Aufrechnung oder Verrechnung mit Gegenansprüchen des Unternehmers erfüllt worden sind.

Mit dieser Entscheidung schloss sich der BGH nunmehr der erstgenannten Auffassung an. Der Wortlaut von § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG sei zwar nicht eindeutig. Mit der „bezogenen Vergütung“ könne sowohl der Vergütungsanspruch gemeint sein, den der Handelsvertreter erworben habe, als auch derjenige Betrag, den er tatsächlich erhalten habe. Jedoch spreche der Regelungszweck der Vorschrift dafür, dass es nur darauf ankomme, in welcher Höhe innerhalb der letzten sechs Monate Vergütungsansprüche des Handelsvertreters entstanden seien, unabhängig davon, ob und auf welche Weise sie von dem Unternehmer erfüllt worden seien.

Zudem müssen nach dem ebenfalls am 12.02.2008 verkündeten Beschluss des BGH - Aktenzeichen VIII ZB 51/06 - im Geschäftsbetrieb des Handelsvertreters entstandene Aufwendungen, die vom Unternehmer nicht zu erstatten sind, bei der Ermittlung der während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses im Durchschnitt monatlich bezogenen Vergütung unberücksichtigt bleiben. Ein Abzug für im Betrieb des Handelsvertreters entstandene Aufwendungen sei nach § 5 Abs. 3 ArbGG gerade nicht vorgesehen. Vielmehr seien nur laufende Aufwendungen, welche vom Unternehmer erstattet werden, in den Verdienst einzuberechnen. Damit sei die gesetzgeberische Wertung verbunden, dass Aufwendungen vom Handelsvertreter zu tragen seien. Es sei daher ohne Bedeutung, welche Mittel dem Handelsvertreter nach Abzug von Aufwendungen und Kosten verblieben, entscheidend sei sein Bruttoverdienst.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:*

*[www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*